



# KV-Änderung: Art. 68 Abs. 1a und Abs. 2

Entwurf für die Vernehmlassung (23.02.-16.03.2022)

➔ **Hinweis:** Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung sind einzig die **zwei fettgedruckten Absätze 1a und 2**.

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Grosse Rat
<p><b>Art. 68 KV Unvereinbarkeiten, Ausstand</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören  <i>a</i> die Mitglieder des Regierungsrates,  <i>b</i> die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden,  <i>c</i> das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung,  <i>d</i> weitere Personen, sofern das Gesetz es vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Wer Mitglied einer kantonalen richterlichen Behörde ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der kantonalen Verwaltung angehören.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen nicht der Bundesversammlung angehören.</p> <p><sup>4</sup> Mitglieder von Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.</p>	<p><b>Art. 68 KV Unvereinbarkeiten, Ausstand</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören  <i>a</i> die Mitglieder des Regierungsrates,  <i>b</i> die Mitglieder der kantonalen richterlichen Behörden <u>und der Staatsanwaltschaft</u>,  <i>c</i> das Personal der zentralen und der dezentralen kantonalen Verwaltung <u>sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft</u>,  <i>d</i> weitere Personen, sofern das Gesetz es vorsieht.</p> <p><sup>1a</sup> <b><u>Das Gesetz kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Unvereinbarkeiten nach Absatz 1 Buchstabe c vorsehen.</u></b></p> <p><sup>2</sup> <b><u>Wer Mitglied einer kantonalen richterlichen Behörde Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft ist, darf nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der zentralen oder der dezentralen kantonalen Verwaltung angehören.</u></b></p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen nicht der Bundesversammlung angehören.</p> <p><sup>4</sup> Mitglieder von Behörden <del>sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</del> <u>das Personal</u> der kantonalen Verwaltung <u>sowie das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft</u> haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu <del>begeben</del> <u>treten</u>.</p>